

# Merkblatt 7.1.

Zur Adoption minderjähriger Stiefkinder  
Ein Merkblatt für Notare<sup>1</sup>

„Es ist nicht möglich, dass der Stiefvater  
oder die Stiefmutter ganz und gar die Elternrolle übernimmt.“<sup>2</sup>

## 1. Familiendesign

Die Zahl der Adoptionen<sup>3</sup> Minderjähriger ist stark rückläufig. Das mag mit einem diffuser werdenden Familienbegriff zusammenhängen, der die Vorstellungen der Akteure leitet, die in ehelichen, nichtehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Verhältnissen in serieller Mono- oder Polygamie unter Hinzuoptierung weiteren Personals in Patchwork - Gruppen (meine, deine und unsere Kinder) zusammenleben.

Gesellschaftliche oder gar rechtlichen Familienmodelle sind für die Lebensplanung und die Imitation einer Kernfamilie<sup>4</sup> nach eigenem Gusto nicht verbindlich. Auf den richterliche Segen durch einen Ausspruch der Adoption (seit 1977 gilt das Dekretsystem<sup>5</sup>) der Gestaltung des Familienlebens unter Einschluss von Kindern wird deshalb meist verzichtet.

Paradox erscheint andererseits bei allem Bestreben nach freier, von institutionellem Denken unbelasteter Lebensgestaltung der Rekurs auf tradierte Formen, sprich: auf die Rückkehr zur Familie, wenn, damit es seine Ordnung hat (ein Scheinargument), ein Stiefkind vom neuen Ehepartner eines Elternteils adoptiert werden soll.

## 2. ... und die Folgen

---

<sup>1</sup> Aber auch für Beteiligte und Anzuhörende eines Adoptionsverfahrens. Zur Technik des Merkblatts: es handelt sich um eine Zusammenstellung diverser Lesefrüchte aus der Fachliteratur. Die Fundstellen sind in den Fußnoten kenntlich gemacht.

<sup>2</sup> Anna Kwak in: Päpstlicher Rat für die Familie (Hrsg.), Lexikon Familie, Deutsche Ausgabe, Paderborn 2007, S. 580, und weiter: „Man kann nicht erwarten, dass das Kind die Bindungen, die es zu dem fortgegangenen Elternteil hatte, löst, gleichgültig, wie das frühere Verhältnis emotional beschaffen war.“ Vgl. aus psychoanalytischer Sicht hierzu Petri, Das Drama der Vaterentbehnung, 6. Auflage 2009, S. 101 ff

<sup>3</sup> Wer dem Satze huldigt, dass der Islam zu Deutschland gehöre, muss natürlich die kafala (eine recht interessante Konstruktion und als Alternative zu erwägen: Aufnahme in die Familie ohne Statusfolge) erwähnen. Vielleicht wird sie einmal als weitere Variante des Familiendesigns eingeführt. Mehr zur kafala im Koran (Sure 3, 37) oder bei Rohe, Das islamische Recht, 2. Auflage 2009, S. 97, 579. Art. 20 UN - Kinderrechtskonvention führt sie auf.

<sup>4</sup> Griebel, in: Fthenakis u.a., Die Familie nach der Familie, München 2008, S 285

<sup>5</sup> Die Adoption erfolgt seit dem 1.1.77 nicht mehr durch einen Vertrag (Vertragssystem) zwischen dem Anzunehmenden und dem Annehmenden, sondern durch eine gerichtliche Entscheidung (=Dekret).

Eine gewisse Unbekümmertheit um die rechtliche Problematik bei Richtern und Notaren wird vermutet und soweit es Richter betrifft, wird behauptet, Adoptionsanträge würden nicht selten ohne größeres Problembewusstsein „durchgewunken“<sup>6</sup>.

Dabei wiegen die Folgen eines voreiligen Adoptionsdekrets schwer, wenn die Sache misslingt. Dem AG Holzminden ist mindestens ein Fall bekannt, in welchem die Ehe des Annehmenden mit der Mutter eines adoptierten Kindes in geradezu absurd kurzer Zeit nach dem Ausspruch der Annahme zerbrach, Der Annehmende hatte nach dem Scheitern der Ehe an dem adoptierten Kind ebenso wenig Interesse, wie an der Mutter. Unangenehm berührt zeigte er sich, als für das Kind Unterhalt eingefordert wurde. Die Störung seiner Befindlichkeit mag man verschmerzen. Schlimmer wirkte sich die Entwicklung für das Kind aus: seinen leiblichen Vater (nebst der Verwandtschaft väterlichen Zweigs) hatte es durch die Adoption verloren und im rechtlichen Vater sah es sich enttäuscht<sup>7</sup>.

Eine Adoption rückgängig zu machen, ist äußerst schwierig (vgl. §§ 1759, 1760, 1763 BGB). Das Scheitern der Stiefehe ist kein Aufhebungsgrund<sup>8</sup>. Umso mehr ist es Aufgabe des Adoptionsverfahrens, künftigen Katastrophen vorzubeugen.

Das Merkblatt soll auf die Gefahren der Adoption hinweisen und zugleich die Praxis einer zurückhaltenden Bewertung von Stiefkinderadoptionen durch das AG Holzminden begründen.

### 3. Zahlen

Stark rückläufig wurde oben gesagt: das lässt sich belegen.

So wurden im Jahre 1998 insgesamt 7.119 Minderjährige adoptiert. In 55 % der Fälle waren die Annehmenden Stiefeltern oder Verwandte.

2004 wurden 4.762 Minderjährige adoptiert, hiervon fast 61 % von Stiefeltern oder von Verwandten. 2009 dann ein neuer Tiefststand: 3.888, hiervon 2.011 waren Stiefelternadoptionen<sup>9</sup>.

Die Zahl der Stieffamilien steigt dagegen an, ohne dass sich die Nachfrage nach Stiefkinderadoptionen erhöht.

---

<sup>6</sup> Zur jahrzehntelangen entsprechenden Praxis des Durchwinkens bei den Jugendämtern siehe Oberloskamp/Borg-Laufs/Mutke, Gutachtliche Stellungnahme in der sozialen Arbeit, 7. Auflage 2009, S. 179. Die neuere obergerichtliche Rechtsprechung ist dagegen streng: siehe dazu die im Anhang aufgeführten Entscheidungen des BVerfG FamRZ 2006,94 und des BGH FamRZ 2005, 891. Siehe ferner Enders, FPR 2004, 60 ff, der sich mit Nachdruck dafür ausspricht, auch einvernehmlichen Stiefkinderadoptionen gegenüber mehr Skepsis zu entwickeln und die Kindeswohldienlichkeit im Einzelfall gründlich zu prüfen.

<sup>7</sup> Regelmäßig ist es ja so, dass sich der Adoptionsbewerber einer Stiefelternadoption als toller Vater präsentiert und das in Ausübung einer sozialen Rolle vielleicht auch ist (solange, bis ...). Im Vergleich zum leiblichen Vater schneidet er oft besser ab. Das Kind setzt große Erwartungen in den Neuen. Wird sein Vertrauen zerstört, kann von meist irreparablen Schäden ausgegangen werden.

<sup>8</sup> Muscheler, FamRZ 2004, 913 ff: "was zum Zeitpunkt des Adoptionsantrags gerne verdrängt wird."

<sup>9</sup> Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamtes, zitiert nach FamRB 2010, 292 und FamRB 2006, 387

Angesichts schwindenden Interesses an der Adoption stellt sich die Frage:

#### **4. Brauchen wir (noch) Adoption?**

4.1. Unter einem ähnlichen Motto wurden im April 2007 in der Evangelischen Akademie Bad Boll Fragen der Adoption erörtert.

Adoptionen haben weiterhin und in vielen Fällen einen guten Sinn<sup>10</sup>, aber in diesem Merkblatt geht es um Stiefkinder. Die Frage wird deshalb eingegrenzt: brauchen wir Stiefelternadoptionen?

4.2. Während einst als beherrschendes Motiv einer Adoption (oder Annahme als Kind, wie es bis August 2009 hieß) galt, die Familiennachfolge in Fällen der Kinderlosigkeit zu sichern, mithin die Adoption die Suche von Kindern für Eltern betraf, steht heute im Vordergrund die Suche von Eltern für Kinder<sup>11</sup>.

Wenn dem so ist, werfen die Fälle, in denen der andere Elternteil (AET) gänzlich unbekannt ist (was glaubhaft vorgetragen werden muss) oder verstorben, kaum Probleme auf. Zumal mit der Stiefelternadoption des Kindes eines verstorbenen Elternteils (zugleich Mitinhaber der elterliche Sorge) gemäß § 1756 II BGB nicht der Verlust der verwandtschaftlichen Beziehungen zu dessen Zweig der Herkunftsfamilie einhergeht<sup>12</sup>.

Anders ist es, wenn das zu adoptierende Kind noch beide Eltern hat.

#### **5. Verbesserung der Lebensbedingungen des Kindes ?**

Die Adoption muss dem Kindeswohl dienen, muss also im Kindesinteresse liegen. Der status quo ist mit der angestrebten Situation zu vergleichen. Diese muss deutlich und dauerhaft besser sein als vorher<sup>13</sup>. Zweifel daran, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient, gehen zu Lasten des Antragstellers<sup>14</sup>. Um zu vergleichen, ist die Situation des Stiefkindes zu betrachten – und die ist gar nicht einmal so schlecht<sup>15</sup>.

##### **5.1. Stiefvater/Stiefmutter - Stiefkind - Beziehung<sup>16</sup>**

<sup>10</sup> Zumal nach Maßgabe der nach hiesigen Erfahrungen eher seltenen Wahrnehmung der Adoptionsoption des § 36 I 2 SGB VIII sowie (zum Beispiel) Adoptionen im Interesse verwaister Kinder.

<sup>11</sup> Oberloskamp, ZKJ 2008, 484/489, a.A. wohl Frank, FamRZ 2007, 1693

<sup>12</sup> siehe Hk-BGB/Kemper, 6. Auflage 2009, § 1756 RN 4, der darauf hinweist, dass den Großeltern nach dem Tod ihres Kindes nicht auch noch die Enkel genommen werden sollen.

Anmerkung: aber wieso sind in den anderen Fällen der Stiefkinderadoption die Großeltern nicht schützenswert?

<sup>13</sup> Oberloskamp, aaO, S. 489

<sup>14</sup> Baumgärtel/Hohmann, Hb. der Beweislast, BGB Familienrecht, 3. Auflage 2011, § 1741 RN 1 mwN

<sup>15</sup> Willutzki, ZKJ 2007, 18/24: eine Adoption gegen den Willen des AET bringt dem Kind, das in einer Stieffamilie (faktische Familie) lebt, keine besonderen Vorteile.

<sup>16</sup> siehe Näheres dazu bei Oberloskamp ZKJ 2008, 484 ff

Zwischen Stiefeltern und Stiefkindern besteht eine mehr als passagere Beziehung. Sie sind Verschwägerte 1. Grades<sup>17</sup> (§ 1590 BGB). Bei einer Schwägerschaft (Affinität) bestehen Zeugnisverweigerungsrechte im Prozess (§§ 383 ZPO, 52 StPO)<sup>18</sup>.

Stiefeltern sind an der elterlichen Sorge beteiligt (§ 1687 b BGB).

Stiefeltern können nach Maßgabe des § 1685 II BGB ein Umgangsrecht geltend machen.

Sie können sich auf Verbleibensanordnungen nach § 1682 BGB berufen und haben danach Entscheidungsbefugnisse nach § 1688 IV BGB

Unter den Voraussetzungen des § 1618 BGB kann das Stiefkind den Namen des Stiefelternteils übernehmen.

Stiefeltern können sich vertraglich verpflichten, für ein Stiefkind Unterhalt zu leisten.

Sie können ihre Stiefkinder, die nicht pflichtteilsberechtigt sind, testamentarisch zu Erben einsetzen. Bei der Erbschaftssteuer gilt Steuerklasse I!

Kindergeld: als Kinder werden gem. § 2 I Zf. 1 BKGG auch die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Ehegatten berücksichtigt<sup>19</sup>.

Ein großer Teil der Wirkungen der Adoption lässt sich mithin auf anderem (leichterem) Wege erreichen - wozu also noch (Stiefkinder-) Adoption?

## **5.2. Bedenken und Risiken**

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich zuerst eine Beziehung zwischen dem betreuenden Elternteil (BET) und dem neuen Partner entwickelt und dessen Beziehung zu dem Kind/Stiefkind alsdann über den BET vermittelt wird<sup>20</sup>. Die Vermutung liegt nahe, dass die Adoption nicht selten dem Ehepartner zuliebe angestrebt wird und erst in zweiter Linie um des Kindes willen<sup>21</sup>.

<sup>17</sup> Enders, aaO, S. 61 nennt das Stiefkind im Rechtssinne daher auch Schwager bzw. Schwägerin des Ehegatten des BET.

<sup>18</sup> Zu weiteren Auswirkungen der Schwägerschaft siehe Muscheler, aaO, S. 917

<sup>19</sup> Muscheler, aaO, S. 918 erwähnt mit vielen Beispielen, dass im Steuer- und Sozialrecht eheliche Stiefkinder den leiblichen Kindern fast überall gleichgestellt sind.

<sup>20</sup> Oberloskamp/Borg-Laufs/Mutke, aaO, S. 179: das Kind ist quasi der Rucksack, den der Partner mitbringt.

<sup>21</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 6. Auflage 2009, S. 21 (BAG LJÄ)

„Stiefkinder-Adoptionen werden oft weniger um eigener Rechte und Pflichten willen gewünscht als zur Verdrängung des AET und wurzeln meist mehr in den Beziehungen zum Ehegatten als in denen zum Kind.“<sup>22</sup>

Wenn die Adoption des eigenen Kindes zur Bedingung für die Eheschließung mit dem Stiefelternteil gemacht wird<sup>23</sup>, wird die Elternschaft auf ein instabiles Fundament gegründet.

„Jedenfalls darf die Adoption nicht als „Waffe“ gegen den anderen, leiblichen Elternteil eingesetzt werden, um ihn aus seinen Befugnissen völlig zu verdrängen. Dem Wohl des Kindes dient sie nur, wenn persönliche Beziehungen nicht (mehr) bestehen oder stark gelockert sind und die tatsächliche Aufnahme in die neue Familie gesichert erscheint.“<sup>24</sup> Anderenfalls dient sie mehr dem Interesse des BET im Elternstreit und nicht den Interessen des Kindes<sup>25</sup>.

„Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Scheidungsrate in „Zweitehen“ noch höher ist als sonst.“<sup>26</sup>

Es droht der Verlust des leiblichen Elternteils, ohne gleichzeitigen „Ersatz“<sup>27</sup>.

Es droht der Verlust ihrem Enkelkind (meist?) in Liebe verbundener Großeltern<sup>28</sup>.

<sup>22</sup> Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, 6. Auflage 2010, S. 875

<sup>23</sup> Was offenbar vorkommt; vgl. Frank, aaO, S. 1695

<sup>24</sup> NK-BGB/Finger, 2. Auflage 2010, § 1741 RN 22 mwN; ebenso MünchKommBGB/Maurer, 5. Auflage 2008, § 1741 RN 31

<sup>25</sup> Frank, aaO, S. 1695

<sup>26</sup> Finger, aaO, RN 21; vgl. Griebel, aaO, S. 264: Manche Partner erweisen sich als Übergangs- oder Ablösepartner, die die Trennung vom ersten Partner zu erleichtern scheinen.

<sup>27</sup> Finger, aaO, RN 21

<sup>28</sup> Das Gesetz und die Literatur sind zum Thema Großeltern recht einsilbig – oder schweigen sogar. So dürfen Adoptionen bei schwerwiegenden Interessenkollisionen des in § 1745 BGB erwähnten Personenkreises nicht ausgesprochen werden. Großeltern gehören dazu nicht. Zu den Beteiligten eines Adoptionsverfahrens i.S. des § 188 FamFG zählen nicht die Großeltern. Die Anhörungsregeln der §§ 192 ff FamFG führen sie nicht auf. Das schließt aber nicht aus, Großeltern im Zuge der allgemeinen Regelung des § 26 FamFG in die Ermittlungen einzubeziehen.

Dethloff erwähnt die Konstellation, dass sich ein Kind im Falle des § 1756 II BGB drei Großelternpaaren gegenübersehen kann (Dethloff, Familienrecht, 29. Auflage 2009, S. 471), was sich auf die Opulenz des weihnachtlichen Gabentisches auswirken mag, aber dieser „Gewinn“ gilt ja nicht für alle adoptierten Stiefkinder, denen bald nach der Adoption der Kontakt zu den nicht mehr nach § 1685 I BGB zum Umgang berechtigten Großeltern verloren zu gehen droht. Das Umgangsrecht aus § 1685 II BGB als Auffangtatbestand ist schwächer (das OLG Rostock hatte sich anno 2004 noch mit § 1626 III 2 BGB beholfen, um den Umgang von Großeltern mit dem Kind ihrer als Stiefkind adoptierten Tochter zu regeln. (OLG Rostock FamRZ 2005, 744 f; kritisch dazu Heiderhoff in: jurisPK-BGB, 5. Auflage 2010, § 1755 BGB, wonach nicht zu prüfen sei, ob der Kontakt zu den Großeltern dem Kindeswohl dienlich sei. Da mit der Adoption jede verwandtschaftliche Beziehung ende, müsse die Frage, ob der Umgang mit Verwandten dem Kindeswohl dienlich sei, vor dem Ausspruch der Adoption geklärt werden).

In einem anderen Kontext freilich, aber auch mit Rücksicht auf Stiefelternadoptionen bedenkenenswert erwähnt Jürgen Rudolph, Du bist mein Kind, Die Cochemer Praxis, Berlin 2007, S. 119 die Großeltern: „Ebenso wenig wie der Verlust eines Elternteils als Folge des Erwachsenenkonflikt ist aus der Perspektive von Kindern der damit verbunden Verlust der Großeltern schlüssig.“

## 6. Folgerungen

a) Bei Anträgen auf eine Stiefkinderadoption ist regelmäßig ein besonders sorgfältiger kritischer Blick geboten<sup>29</sup> (kein Durchwinken).

b) In der Regel wird eine „Adoptionspflege“ von mehreren Jahren erforderlich sein, bevor dem Antrag auf eine Adoption entsprochen werden kann<sup>30</sup>. Notare könnten erwägen, von einer verfrühten Antragstellung abzuraten, um Frustrationen des Adoptionsbewerbers zu vermeiden.

c) Zwingend: Es besteht die Gefahr der Kollision der Interessen des Kindes und seines, in die Adoption durch den Ehegatten einwilligenden Elternteils. Dies erfordert die Bestellung eines Verfahrensbeistandes<sup>31</sup> (Kosten).

Die Bestellung des Verfahrensbeistandes kann selbst in den Fällen der Vertretung der Interessen des Kindes durch Rechtsanwalt (§§ 191 S.2, 158 V FamFG), angeordnet werden, wenn dessen Beauftragung durch den BET als gesetzlichem Vertreter erfolgt ist<sup>32</sup>.

d) Die Anhörung und Befragung von Großeltern im Wege der Amtsermittlung ist zu erwägen.

e) Dringend zu empfehlen: die Beratung der Familie des Adoptionsbewerbers durch das Jugendamt **vor** der Antragstellung<sup>33</sup>.

Eine entsprechende Beratung wirkt der Vorstellung entgegen (die vielleicht noch aus dem bis 1976 geltenden Vertragssystem stammt), mit der Antragstellung unter Vorlage der erforderlichen Nachweise sei die Adoption schon so gut wie geregelt.

---

<sup>29</sup> Maurer, aaO, RN 31

<sup>30</sup> Muscheler, aaO, S. 916 schlägt einen Zeitraum von 5 Jahren vor.

<sup>31</sup> BAG LJÄ, aaO, S. 44; Oberloskamp ZKJ 2008, 484/491: daran denken nur wenige Richter, obwohl die Situation bei Stiefkindsituationen geradezu danach schreit.

In den Fällen der Stiefkinderadoption kann eine Interessenskollision zwischen den Kindesinteressen (nämlich an der Aufrechterhaltung zu den Beziehungen zu beiden Eltern gemäß § 1626 III BGB) und den Interessen des betreuenden Elternteils bestehen.

Besonders deutlich wird das bei jüngeren Kindern, die ihre Einwilligung in die Adoption nicht selbst abgeben. Stattdessen genügt es gemäß § 1746 III 2.Hs. BGB, dass der gesetzliche Vertreter des Kindes als Elternteil einwilligt und mithin eine eigene Erklärung abgibt.

Es wurde deshalb schon nach altem Recht empfohlen, in Fällen der Stiefkinderadoption gemäß § 50 II Nr. 1 FGG aF einen Verfahrenspfleger einzusetzen (Oberloskamp in Paulitz (Hrsg.), Adoption, 2. Auflage 2006, S. 107; siehe auch Balloff/Koritz, Handreichung für Verfahrenspfleger, Stuttgart 2006, S. 146).

<sup>32</sup> Schulte-Bunert/Weinreich/Sieghörtner, FamFG, 2. Auflage 2010, § 191 RN 6

<sup>33</sup> Zur Funktion des Jugendamtes im Adoptionsgeschehen siehe Fieseler/Herborth, Recht der Familie und Jugendhilfe, 7. Auflage 2010, S. 377 ff

f) Die Beteiligten sollten in geeigneten Fällen überlegen, ob ein psychologischer Sachverständiger beauftragt werden sollte, der sich auch zu den Folgen des Verlustes der verwandtschaftlichen Beziehungen zur Linie des AET äußern sollte<sup>34</sup>.

g) Die Vorlage einer Einwilligungserklärung des AET nach § 1747 BGB macht eine sorgfältige Prüfung der Sachlage nicht entbehrlich. Nach einer Ersetzung der Einwilligung ist der Schluss auf die Kindeswohl dienlichkeit einer Adoption nicht zwingend<sup>35</sup>.

h) Die Stiefkindadoption ist dem Kindeswohl meist nicht dienlich<sup>36</sup> und kann deshalb nur im **Ausnahmefall** ausgesprochen werden.

## Anhang:

### Ausland:

In Frankreich ist die Stiefkindadoption nach Art. 345-1 CC<sup>37</sup> nur zulässig, wenn keine andere Abstammung festgestellt ist oder der andere Elternteil seine elterliche Sorge völlig aufgegeben hat oder wenn der erste Ehegatte verstorben ist, keine **Großeltern** mehr vorhanden sind oder diese völlig desinteressiert sind<sup>38</sup>. Stiefkindern soll nicht ohne Not die Verwandtschaft zur Vater- oder Mutterseite genommen werden<sup>39</sup>.

In den Niederlanden kann die Stiefkindadoption (durch einen Ehegatten, registrierten Partner oder sonstigen Lebensgefährten des Elternteils) nur gestellt werden, wenn der Adoptionswillige mindestens in den dem Antrag unmittelbar vorangehenden **drei Jahren** ununterbrochen mit dem Elternteil zusammengelebt hat. Das soll dem Richter ermöglichen, festzustellen, ob in casu eine stabile Familiensituation vorliegt<sup>40</sup>.

<sup>34</sup> Siehe dazu Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten, 5. Auflage 2011, S. 348 ff, RN 1222:“ Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Adoption durch den Stiefvater in aller Regel dem Wohl des Kindes dient, da sich durch die Adoption nichts an der tatsächlichen Situation des Kindes ändert. Das Kind wird weiterhin in der Familie aufwachsen.“ Zum Stellenwert der Großeltern in Stieffamilien siehe auch Dusolt, Oma und Opa können helfen, Weilheim 2004 (Beltz Verlag), S. 172

<sup>35</sup> Enders, aaO, S. 61

<sup>36</sup> Rauscher, Familienrecht, 2. Auflage 2008, S. 1023; Dethloff, aaO, S. 461; Dethloff, ZKJ 2009,141/143

<sup>37</sup> L'adoption plénière de l'enfant du conjoint est permise :

1° Lorsque l'enfant n'a de filiation légalement établie qu'à l'égard de ce conjoint ;

2° Lorsque l'autre parent que le conjoint s'est vu retirer totalement l'autorité parentale ;

3° Lorsque l'autre parent que le conjoint est décédé et n'a pas laissé **d'ascendants au premier degré** ou lorsque ceux-ci se sont manifestement désintéressés de l'enfant.

<sup>38</sup> Süß/Ring/Döbereiner, Eherecht in Europa, Anglebachtal 2006, S. 546; das französische Familienrecht wird von systemisch orientierten Juristen und Psychologen gelegentlich als vorbildlich bezeichnet. Art. 345-1 CC kann diese Einschätzung bestätigen.

<sup>39</sup> Frank, aaO, S. 1696

<sup>40</sup> Süß/Ring/Vlaardingerbroek/v.Beekhoff, aaO., S. 888. Anmerkung: und sicher auch mit dem Kind.

In der Schweiz müssen der Elternteil des Kindes und der Annehmende vor einer Adoption des Stiefkindes **mindestens 5 Jahre** verheiratet sein<sup>41</sup>.

Nach türkischem Recht setzt die Adoption eines Kindes des Ehegatten voraus, dass die Ehe bereits zwei Jahre besteht oder er/sie das dreißigste Lebensjahr vollendet hat<sup>42</sup>.

In Ländern mit mehrheitlich islamischer Bevölkerung, von einigen Ausnahmen abgesehen, gibt es keine Adoption, weil sie der Islam verbietet<sup>43</sup>.

### **Kasuistik:**

BVerfG FamRZ 2006,94; LS nach FamRB 2006,41 mit Anm. Motzer:“ Die Einwilligung des nichtehelichen Vaters in die Adoption seines Kindes darf nur dann durch das Vormundschaftsgericht<sup>44</sup> ersetzt werden, wenn diese einen so erheblichen Vorteil für das Kind bietet, dass ein verständiger Elternteil auf der Erhaltung des Verwandtschaftsbandes nicht bestehen würde.“

Daraus ist zu folgern, dass eine Abwägung stattzufinden hat, die die Befugnisse des leiblichen Elternteils ernst nimmt<sup>45</sup>. Obwohl es zwischen Vater und Kind über einen Zeitraum von 15 Jahren keinen Kontakt gegeben hatte (Einfluss der Mutter), dürfe die Adoption nicht dazu nutzbar gemacht werden, die Verbundenheit des Vaters zu seinem Kind zu durchtrennen.

BGH FamRB 2005, 235 mit Anm. Wiegmann: „, Die Voraussetzungen zur Ersetzung der Einwilligung in die Annahme gem. § 1748 Abs. 4 BGB liegen nur vor, wenn die Adoption für das Kind einen so großen Vorteil erbringen würde, dass ein sich verständig um sein Kind sorgender Vater die Einwilligung nicht verweigern würde.“

Bei Stiefkinderadoptionen seien schärfere Voraussetzungen für die Annahme des unverhältnismäßigen Nachteils im Sinne des § 1748 IV BGB zu verlangen als bei der Drittadoption.

Im Ergebnis sei es für eine Ersetzung der Einwilligung des AET nicht ausreichend, wenn das Interesse des Kindes dasjenige des AET überwiege. Damit bleibt für die Ersetzung der Einwilligung nur ein geringer Spielraum. Insbesondere weist der BGH darauf hin, dass der BET die Kontakte des Kindes zum AET fördern müsse, selbst dann, wenn das Verhältnis zwischen ihm und dem AET belastet sei.

---

<sup>41</sup> Süß/Ring/Wolf/Steiner, aaO., S. 1173

<sup>42</sup> Rumpf, Einführung in das türkische Recht, München 2004, S. 161

<sup>43</sup> Nachweise bei Frank, aaO, S. 1696 f; dafür gibt es aber die kafala (s. FN 3)

<sup>44</sup> Seit dem 1.9.2009 ist das Familiengericht zuständig: § 186 Zf. 2 FamFG

<sup>45</sup> Finger, aaO, RN 21



OLG Düsseldorf vom 18.1.2011 (Az.: I-25 Wx 28/10) verweist auf die doppelte Funktion der im Adoptionsrecht notwendigen Prognoseentscheidung: eine Zielfunktion kommt ihr insoweit zu, als das Kind durch die Adoption ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause bekommen soll, eine Vergleichsfunktion ergibt sich insoweit, als sich die Lebensbedingungen des Kindes im Vergleich zur Lage ohne Adoption so verändern müssen, dass eine merklich bessere Persönlichkeitsentwicklung zu erwarten ist<sup>46</sup>.

Amtsgericht Holzminden - Familiengericht –  
Holzminden, den 12. Juni 2011

---

<sup>46</sup> Es handelt sich nicht um eine Stiefkinderadoption, sondern um eine Anerkennung einer von einem ausl. Gericht ausgesprochene Adoption. Gleichwohl ist die Entscheidung interessant, weil sie einen anschaulichen Hinweis auf die anzustrebende doppelte Prognoseprüfung bietet. Zitiert nach Thomas Krause im online- Dienst des Otto Schmidt Verlages